



Checkliste: Vorgehen bei einem Todesfall

Vor der Beerdigung:

- **Tod zu Hause:** Einen Arzt benachrichtigen. Bei Abwesenheit des Hausarztes den Notfallarzt anrufen (Tel. 0900 401 501). Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, welche für den Eintrag im Todesregister benötigt wird.
- **Tod im Spital oder Heim:** Die Spital- oder Heimleitung erledigt die nötigen Formalitäten. Die Todesbescheinigung wird direkt dem zuständigen Zivilstandsamt zugestellt.
- **Tod durch Unfall** (Verkehrs-, Arbeits-, Haushaltsunfall etc.) oder Suizid: Polizei benachrichtigen (Tel. 117). Die Polizei bietet den Bezirksarzt auf, welcher den Leichnam zur Bestattung freigibt oder die Überführung ins Institut für Rechtsmedizin anordnet, wo die genaue Todesursache ermittelt wird. Dies kann einige Tage in Anspruch nehmen, weshalb sich die Beisetzung etwas verzögern kann.
- Bestattungsunternehmen kontaktieren. Dieses veranlasst auch die Überführung ins Krematorium oder zum Aufbahrungsort.
- In den Unterlagen der bzw. des Verstorbenen nach Wünschen bzw. Anordnungen über die Bestattung suchen. Falls keine vorhanden sind, Bestattungsart mit den Eltern und/oder Geschwistern absprechen (Kremation oder Erdbestattung, Beisetzung in ein neues/bestehendes Grab und Grabart, Abdankungsdatum und -ort [am Grab, Friedhofskapelle, Kirche] etc.).
- Meldung des Todesfalls **innerhalb zweier Tagen** bei der Gemeindekanzlei Teufenthal (Terminvereinbarung für ein Gespräch via Tel. 062 768 80 20). Bitte folgende Unterlagen mitbringen, falls vorhanden:
 - Familienbüchlein;
 - bei ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis und Reisepass;
 - Kopie ärztliche Todesbescheinigung; bei Tod zu Hause: Original;
 - Bestattungsanordnung/Bestattungswunsch.
- Die Gemeindekanzlei vereinbart nach Rücksprache mit den Angehörigen das Abdankungsdatum, reserviert den Friedhof und informiert das Pfarramt.
- Verwandte, Freunde, Bekannte und Vereine über den Todesfall informieren und eventuell Todesanzeigen verschicken (Karten drucken lassen).
- Wenn gewünscht, Todesanzeige bei einer Zeitung aufgeben. Das «Wynentaler Blatt» erscheint jeweils am Donnerstag; Redaktionsschluss ist am Mittwoch, 08.00 Uhr. Eine Reservation wird seitens der Redaktion erwünscht (Tel. 062 765 13 10); die Publikation wird von der Zeitung gewährleistet, wenn die definitiven Angaben (Inhalt Todesanzeige) am Mittwoch, bis spätestens 12.00 Uhr eingereicht werden.
- Auswahl des Grabschmucks.
- Organisation des Leidmahls.
- Krankenkasse, Ausgleichskasse (AHV / IV), Pensionskasse, Unfall- und Lebens- und weitere Versicherungen (Hausrat, Auto, Haftpflicht etc.), Säule 3a, Arbeitgeber und Bank informieren.

Nach der Beerdigung:

- Allfällige Testamente, Ehe- und/oder Erbverträge, die nur zu Hause aufbewahrt – also nicht beim Bezirksgericht deponiert – wurden, dem Bezirksgericht zur Eröffnung an die Erben einreichen: Bezirksgericht Kulm, Zentrumsplatz 1, 5726 Unterkulm, 062 768 55 55.
- Besteht die Vermutung, dass der Erblasser verschuldet war, kann innert eines Monats nach dem Todesfall beim Bezirksgericht Kulm ein öffentliches Inventar beantragt und so festgestellt werden, ob der Nachlass tatsächlich überschuldet ist. Nach Abschluss des Rechnungsrufes, werden die betroffenen Erben vom Gericht um Mitteilung gebeten, ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird. Bei Annahme der Erbschaft, haften die Erben nur für angemeldete Forderungen, und zwar nur für die Höhe des erhaltenen Erbanteils. Dieses Verfahren ist kostenpflichtig.
- Steht für eine oder alle Erben von Anfang an fest, dass sie die Erbschaft aus irgendwelchen Gründen nicht antreten möchten, muss dies innerhalb von drei Monaten seit dem Todesfall dem Bezirksgericht Kulm schriftlich mitgeteilt werden.
- Kündigung von laufenden Verträgen (Mietvertrag, Mobileabonnement, Festnetz-, Radio- und TV-Anschluss, Kreditkarten, Verkehrsabonnement, Zeitungen, Vereinsmitgliedschaft etc.).
- Organisation der Räumung der Wohnung.
- Bestellung des Grabsteins in Auftrag geben.
- Danksagungen.

Besteht die Absicht, die Erbschaft auszuschlagen, gilt es Art. 571 Abs. 2 Zivilgesetzbuch ZGB «Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis» zu beachten:

² Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen. (Stand: 01.01.2023)